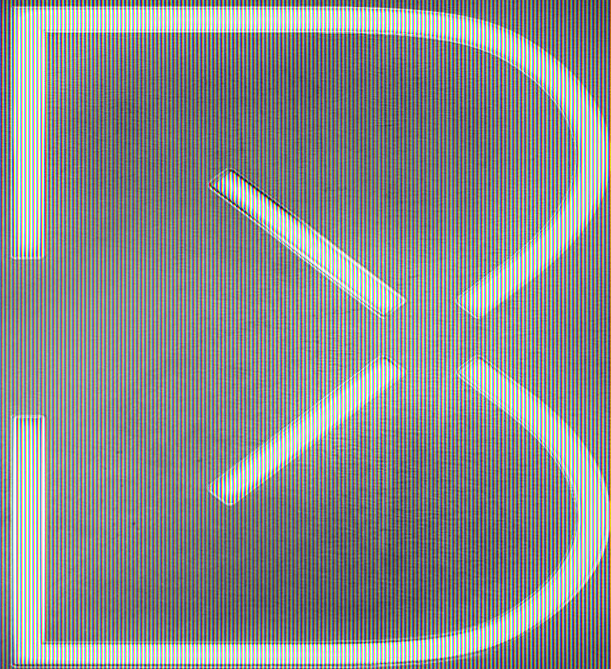




(Schein-)Selbstständigkeit erkennen und verhindern

Maklersprechstunde – 25. Juni 2024

Dr. Michael R. Fausel

Rechtsanwalt, Partner

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Gerichtsurteil zur Scheinselbstständigkeit

»Im schlimmsten Fall droht ein Berufsverbot«

Risikogruppen und Folgen

Scheinselbstständigkeit – Wann Sie in die Falle getappt sind

Scheinselbstständigkeit

Der Dumme ist meistens der Auftraggeber

MEDIENMACHER

Scheinselbstständigkeit macht Axel Springer zu schaffen

FDP FORDERT REFORM

Viele Selbstständige sehen sich vom Sozialstaat verfolgt

Scheinselbstständigkeit: Verfahren gegen Labor-Manager eingestellt

WIRTSCHAFT FDP-VORSCHLAG

So sollen Selbstständige ihre Freiheit zurückbekommen

✕ Die rechtliche Grundlage

§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigung

- (1) ¹Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. ²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

[...]

✕ Das Vertragsverhältnis Selbstständiger

Dienstverhältnis : Ein durch den Dienst- oder Werkvertrag auf Austausch von Dienstleistung (oder Werksherstellung) und Vergütung gerichtetes Schuldverhältnis.

Dienstberechtigter,

wer die Dienstleistung vom Dienstverpflichteten aufgrund des Dienstvertrages fordern kann und diesem im Gegenzug die entsprechende Vergütung schuldet.

Vergütungspflicht



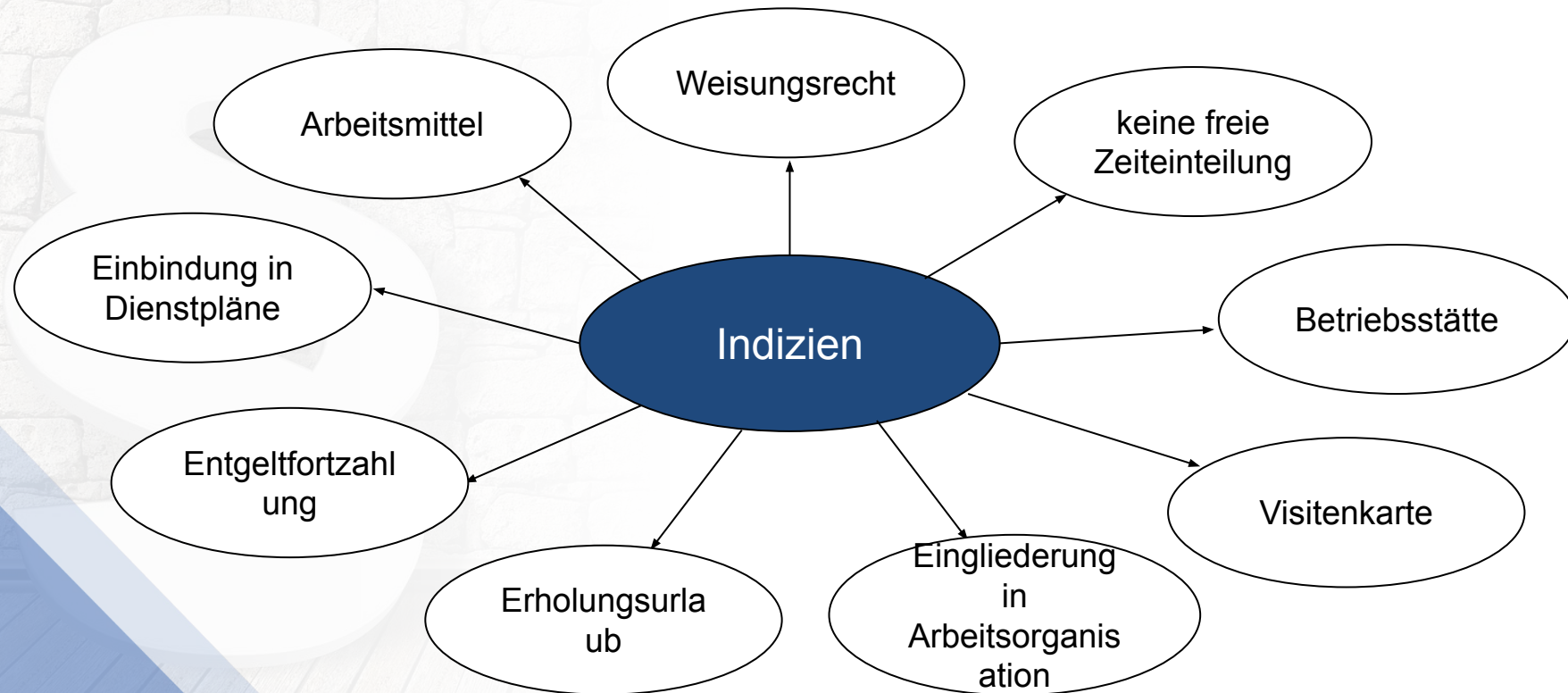
§ 611 BGB

Leistungspflicht

Dienstverpflichteter,

wer sich aufgrund des Dienstvertrags zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet.

✕ Die Abgrenzung: Arbeitnehmer – Selbstständiger



✕ Die Abgrenzung: Arbeitnehmer – Selbstständiger

Für abhängige Beschäftigung spricht:	Für selbstständige Tätigkeit spricht:
Weisungsgebundenheit	Weisungsfreiheit
Eingliederung in die Arbeitsorganisation	Keine Eingliederung
Berichtspflichten des Erwerbstätigen	Einsatz von eigenem Kapital
Mangelnde Verfügungsmöglichkeit über Arbeitskraft, Ort und Zeit	Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
Keine eigene Betriebsstätte	Eigene Betriebsstätte
Feste Entlohnung	Recht, sich durch Dritte vertreten zu lassen
Bereitstellung wesentlicher Arbeitsmittel	Möglichkeit, für andere Auftraggeber tätig zu sein
Entgeltfortzahlung bei Urlaub und im Krankheitsfall	Eigenes Unternehmerrisiko
Keine Beschäftigung von (eigenen) AN	
Verbot ggü. Kunden im eig. Namen aufzutreten	

✕ Die Rechtsfolge



✕ Wichtige Problemsphären

- Arbeitsrecht: Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten, §§ 611a ff. BGB
- Sozialversicherungsrecht: Nachzahlung und Säumnisgebühren
- Strafrecht □ § 266a StGB
 - Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (in besonders schweren Fällen: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren)
 - Verantwortlichkeit der Organe
- Steuerrecht

✕ Das Statusfeststellungsverfahren

§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV Feststellung des Erwerbsstatus

(1) *¹Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, [...].*

- Optional auf Antrag der Beteiligten (AN/AG, Vertragspartner eines Auftragsverhältnisses)
- Selten „Vorprüfung“ vor Ausübung der Tätigkeiten (Reform!)
- Endet mit Bescheid ➡ Rechtssicherheit!

✕ Ihr Ansprechpartner



Dr. Michael R. Fausel

Rechtsanwalt, Partner
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

BLUEDEX PartG mbB

Tower 185 | Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

T: +49 (0) 69 – 78 90 48 50

F: +49 (0) 69 – 78 98 85 89

M: Michael.Fausel@BLUEDEX.de

www.BLUEDEX.de